

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

**Nichtraucherschutz JVA**

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Genthe (FDP), eingegangen am 06.05.2020 - Drs. 18/6473 an die Staatskanzlei übersandt am 15.05.2020

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 16.06.2020

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Das Niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz sieht in § 2 vor, dass insbesondere Haft- und Vernehmungsräume von Justizvollzugseinrichtungen vom Rauchverbot ausgenommen werden. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in einer Reihe von Urteilen festgestellt, dass die Unterbringung von Häftlingen in Zellen, die über unzureichende Be- und Entlüftungsmöglichkeiten verfügen, aus Sicht des Gerichts eine Verletzung des Artikels 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Europäischen Konvention für Menschenrechte darstellt. Das Bundesverfassungsgericht entschied in diesem Zusammenhang, dass der Staat den Justizvollzug so zu gestalten habe, dass dem Anspruch eines nicht rauchenden Gefangenen auf Schutz vor Gefährdung und erheblicher Belästigung durch das Rauchen von Mitgefangenen und Aufsichtspersonal Rechnung getragen wird.

<https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/olg-hamm-1-vollzws274-17-gefaengnis-nichtraucherschutz-rauchmelder/>

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/03/rk20130320\\_2bvr006711.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/03/rk20130320_2bvr006711.html)

[https://www.echr.coe.int/Documents/FS\\_Detention\\_conditions\\_DEU.pdf](https://www.echr.coe.int/Documents/FS_Detention_conditions_DEU.pdf)

Die Arbeit der Landesregierung an der Bewältigung der Corona-Krise soll durch diese Anfrage nicht behindert oder erschwert werden. Soweit die Beantwortung der Fragen vor diesem Hintergrund nicht innerhalb der üblichen Frist erfolgen kann, erwarten die fragenden Abgeordneten eine entsprechende Rückmeldung durch die Landesregierung.

**1. Welche Vorkehrungen werden seitens der Landesregierung getroffen, um die Standards einer ausreichenden Belüftung von geschlossenen Räumen in Justizvollzugsanstalten gewährleisten zu können?**

Aktuell sind rund 93 % aller in den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten und der Jugendanstalt Hameln inhaftierten Personen einzeln in einem Haftraum untergebracht. Eine gemeinschaftliche Unterbringung in einem Doppelhaftraum erfolgt grundsätzlich nur mit Zustimmung der betroffenen Gefangenen. Den Gefangenen ist das Rauchen in ihrem Haftraum gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 NiRSG gestattet. In Gemeinschaftsräumen gilt ein grundsätzliches Rauchverbot. In räumlicher Nähe zu den Arbeits- und Ausbildungsbetrieben sowie den Unterrichtsräumen sind separierte Raucherbereiche eingerichtet. Sollten sich beispielsweise nichtrauchende Gefangene in ihren Hafträumen durch Zigarettenqualm aus benachbarten Hafträumen während der allgemeinen Aufschlusszeiten belästigt fühlen, so kann Abhilfe durch die Möglichkeit der mechanischen Lüftung über das Haftraumfenster geschaffen werden. Der Luftwechsel im Haftraum bestimmt sich nach der Luftwechselrate. Bei minimaler körperlicher Aktivität wären 20 bis 25 m<sup>3</sup>/h an Luft zu wechseln. Die Luftwechselrate liegt bei Wohnräumen bei 3 m<sup>3</sup>/h für 1 m<sup>2</sup> Fläche. Für die Mehrzahl der der Hafträume liegt die Luftwechselrate bei ca. 24 m<sup>3</sup>/h. Der Luftwechsel wird durch das Öffnen des Fensterflügels gewährleistet. Dabei kann

das Fenster entweder gekippt oder komplett geöffnet werden. Bei einem 1,2 m breiten und 1 m hohen Fenster mit einem Spalt von 11 cm an der breitesten Stelle (Standard) ergibt dies eine Öffnungsfläche von 0,242 m<sup>2</sup>. Um den Volumenstrom zu ermitteln, ist die Geschwindigkeit im Spalt zu messen. An dieser Stelle wird die Luftgeschwindigkeit mit 0,08 m/s im Spalt angenommen (Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A 3-6 Lüftung). Circa 25 Minuten Fensteröffnung reichen aus, um die Luft in dem Raum einmal komplett auszutauschen. Die Lüftungszeit beim Öffnen des Fensterflügels (sogenannte Stoßlüftung) verringert sich bei einer Fläche von 1,2 m<sup>2</sup> um ein Vielfaches. Richtwerte empfehlen Lüftungszeiten im Winter von drei Minuten und im Sommer von zehn Minuten.

In den neueren Justizvollzugsanstalten in Bremervörde, Oldenburg, Rosdorf und Sehnde sind zusätzlich im Nassbereich der Hafträume Abluftanlagen installiert, die einen ausreichenden Luftwechsel gewährleisten. Die Abluftanlagen laufen täglich 24 Stunden. Im Rahmen von Sanierungsarbeiten werden die Hafträume in den übrigen Justizvollzugsanstalten - wie aktuell im Rahmen der Sanierung des Unterkunftshauses 1 in der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel - oder bei Neubauten - wie aktuell die Abteilung Osnabrück der Justizvollzugsanstalt Lingen - mit Abluftanlagen ausgestattet.

Durch die Möglichkeiten der mechanischen Lüftung und in einigen Justizvollzugsanstalten der zusätzlich installierten Abluftanlagen wird eine ausreichende Belüftung von geschlossenen Räumen im niedersächsischen Justizvollzug gewährleistet.

**2. Vertritt die Landesregierung die Ansicht, dass der Nichtraucherschutz in Justizvollzugsanstalten sichergestellt wird? Wenn nein, sind dahin gehend Maßnahmen geplant?**

Ja. Insofern wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

**3. Stellt die Unterbringung von nicht rauchenden Häftlingen in Zellen, die zuvor über lange Zeit von intensiv rauchenden Mithäftlingen bewohnt wurden, aus Sicht der Landesregierung einen Verstoß gegen den Nichtraucherschutz dar? Wenn nein, warum nicht?**

Hafträume werden regelmäßig und bei starker Beanspruchung auch in kurzen Zeitabständen renoviert. Bei unzumutbarem Zigaretteruch im Haftraum können neben einem neuen Farbanstrich auch der Austausch von Vorhängen, Matratze und Mobiliar angezeigt sein.